

V e r o r d n u n g

des Landeshauptmannes von Oberösterreich zum Schutz der Wasserversorgung der Gemeinde Sipbachzell (Grundwasserschongebietsverordnung Sipbachzell)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung als Grundwasserschongebiet

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sipbachzell wird das im § 2 umschriebene Grundwasserschongebiet "Sipbachzell", im Folgenden kurz als Schongebiet bezeichnet, bestimmt.

§ 2

Grenzen des Schongebietes

In der Anlage 1 sind die Außengrenzen des Schongebietes in einem Übersichtsplan im Maßstab 1: 7000 dargestellt. In den Anlagen 2/1 bis 2/8 ist die parzellenscharfe Abgrenzung des Schongebietes durch Detailpläne im Maßstab 1: 2000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

§ 3

Wasserschutzgebiete

Soweit im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung strengere Anordnungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG. 1959 mit Bescheid getroffen wurden oder werden (Wasserschutzgebiete), gehen diese Anordnungen den Schongebietsanordnungen vor.

§ 4

Einschränkungen im Schongebiet

(1) Im Schongebiet sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte), deren Anwendung aufgrund von Zulassungsbedingungen oder Herstellerangaben in Schutz- und Schongebieten verboten oder nicht empfohlen ist, insbesondere die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die einen der nachstehenden Wirkstoffe enthalten: Terbutylazin, Metazachlor oder Dimethachlor;

;

2. die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte), von denen Wirkstoffrückstände oder Abbau- und Reaktionsprodukte bei einem Wasserspender der Wasserversorgungsanlage oder im Schongebiet an mindestens drei Messstellen nachgewiesen werden, solange sich bei mindestens zwei aufeinanderfolgenden

Messungen ergibt, dass die Konzentrationen des jeweiligen Wirkstoffes oder Abbauproduktes mehr als 50% des für Trinkwasser geltenden Parameter- oder Aktionswertes betragen; dieses Verbot gilt ab der schriftlichen Bekanntgabe der Messwerte durch Kundmachung an den Amtstafeln der Gemeinden Sipbachzell und Sattledt.

(2) Im gesamten Schongebiet hat die Bemessung der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht auf Basis eines dem Stand der Technik entsprechenden Düngeplans zu erfolgen.

(3) Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Betrieben mit landwirtschaftlicher Nutzfläche haben für die bewirtschafteten Ackerflächen im Schongebiet folgende Aufzeichnungen mit Angaben zu Kulturführung, Düngung und Pflanzenschutz zu führen:

- a) Bezeichnung und Größe des Schlag es bzw. des Feldstückes, auf dem stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden, sowie der angebauten Kultur;
- b) Art und Menge der auf dem Schlag bzw. Feldstück ausgebrachten Düngemittel, der darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffmenge sowie das Datum der Ausbringung;
- c) Datum der Bewässerung, Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge;
- d) Datum von Anbau und Ernte der auf dem Schlag bzw. dem Feldstück angebauten Kultur sowie die Ertragslage des Schlag es bzw. des Feldstückes;
- e) schlagbezogene Erntemenge samt Belegen bzw. aus der Ertragsermittlung über Kubatur für Kulturen (ausgenommen Ackerfutterflächen) im betreffenden Jahr sowie den daraus resultierenden Stickstoffentzug
- f) schlagbezogener jährlicher Stickstoffsaldo nach der Ernte
- g) ausgebrachte Pflanzenschutzmittel (Datum, Handelsbezeichnung und Registernummer, Menge pro ha,
Bezeichnung des Feldstückes, der Kultur und des Schlag es)

Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Ausbringung des Stickstoffs oder von Pflanzenschutzmitteln, des Anbaus, der Bewässerung oder

der Ernte zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen dem Wasserversorgungsunternehmen und der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

Die Aufzeichnungspflicht betreffend Düngemittel gilt nur für Betriebe, bei denen auf mehr als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird oder die insgesamt mehr als fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Führung dieser Aufzeichnungen sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer an freiwilligen Förderprogrammen, soweit sie die in dieser

30.05.2022

Bestimmung aufgezählten Aufzeichnungen auf Grund der Teilnahme an Fördermaßnahmen führen.

(4) Bei Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung von Flächen, sind der/die Käufer/Mieter/Pächter durch den/die Verkäufer/Vermieter/Verpächter nachweisbar darüber zu informieren, dass die Liegenschaft in einem Wasserschongebiet liegt. Außerdem sind sie über die geltenden Ge - und Verbote nachweislich zu unterrichten.

§ 5 Strafbestimmung

Übertretungen der §§ 4 werden gemäß § 137 Abs. 1 Z. 15 und Abs. 3 Z. 4 WRG. 1959 bestraft.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Kaineder

(Landesrat)

: